

## Belanntmachung

über Druckpapier. Vom 16. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Alle Verleger von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendchriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die auf anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Papier gedruckt werden, haben über ihren Verbrauch des für diese Druckschriften und deren Umschläge in den Jahren 1913, 1914, 1915 und im ersten Halbjahr 1916 verwendeten Papiers der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe Anzeige zu erstatten. Falls der Drucker der Besteller des Papiers ist, erfolgt die Anzeige auf Grund der Angaben des Druckers. Dieser ist verpflichtet, dem Verleger auf Erfordern unverzüglich die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 2. Alle Verleger von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die auf anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Papier gedruckt werden, haben den Seitenumfang, den die von ihnen verlegten Druckschriften in den Jahren 1913, 1914, 1915 und im ersten Halbjahr 1916 gehabt haben, der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe anzuzeigen.

§ 3. Wer am 1. August 1916 zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendchriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmtes, anderes als maschinenglattes, holzhaltiges Papier in Gebrauch hat (insbesondere gewerbsmäßige Erzeuger, Händler, Verleger, Drucker, Lagerhalter), hat die vorhandenen Mengen unter Nennung der Eigentümer der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe anzuzeigen.

Anzeigen über Mengen, die sich am 1. August 1916 auf dem Transport befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange zu erstatten.

Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 1. August 1916 auf einen anderen über, so ist der Verbleib der Mengen von dem nach Absatz 1 Meldepflichtigen anzuzeigen.

§ 4. Die Durchführung der Erhebungen und die sonst erforderliche Regelung des Verbrauchs von Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendchriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, wird der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, übertragen. Die nach §§ 1 bis 3 erforderlichen Anzeigen sind auf Fragebogen, die von der Kriegswirtschaftsstelle mit Zustimmung des Reichskanzlers vorgegeben sind, zu erstatten. Die Fragebogen sind von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe schriftlich unter Angabe der benötigten Exemplare anzufordern, und zwar unter Beifügung eines mit der Adresse (Anschrift) des Anzeigepflichtigen versehenen Aktienbriefumschlags und unter Beifügung von Freimarken im Werte von fünfzehn Pfennig für je zehn Fragebogen und zwanzig Pfennig für deren Ueberfendung.

§ 5. Die Fragebogen sind von dem Meldepflichtigen genau auszufüllen, zu unterschreiben und der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe spätestens bis zum 7. August 1916 einschließlich als eingeschriebener Brief einzusenden.

Von jedem ausgefüllten Fragebogen ist von den Meldepflichtigen eine Abschrift zurückzubehalten und bis zum Ende des sechsten Monats nach Friedensschluss aufzubewahren.

§ 6. Alle nach §§ 1 bis 3 Meldepflichtigen haben vom 27. Juli 1916 ab über ihren Bezug und Verbrauch von Papier, das für die Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendchriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, so genau Buch zu führen, daß die Menge des bezogenen und verwendeten Papiers und dessen Verwendungszweck jederzeit nachgewiesen werden kann.

Bis zum zehnten Tage eines jeden Monats (erstmalig — für den Monat Juli 1916 — bis zum 10. August 1916) ist außerdem der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe regelmäßig die gesamte im vorangegangenen Monat verbrauchte Gewichtsmenge des Papiers für die im vorangegangenen Monat im Druck fertiggestellten (ausgedruckten) Druckwerke (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendchriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften und für die fertiggestellten (ausgedruckten) Umschläge für diese Druckschriften anzuzeigen.

§ 7. Die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe und deren Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die nach § 6 zu führenden Bücher zu nehmen.

Die nach §§ 1 bis 3 Meldepflichtigen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe und deren Beauftragten auf Erfordern jede Auskunft, die sich auf die Durchführung der Bekanntmachung bezieht, unverzüglich zu erteilen und ihr oder ihren Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen zu gewähren.

§ 8. Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe entstehenden Unkosten haben sämtliche Bezieger von anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendchriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, von jeder an sie erfolgten Lieferung von solchem Papier vom 27. Juli 1916 ab einen Betrag von 10 Pfennig für hundert Kilogramm, zuzüglich Bestellgeld für die Ueberweisung, an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe abzuführen, und zwar spätestens 8 Tage nach Eingang jeder Sendung. Angefangene hundert Kilogramm gelten als volle hundert Kilogramm.

Zwischenhändler, sofern sie nicht gleichzeitig Verbraucher sind, sind zu den im Absatz 1 bestimmten Zahlungen nicht verpflichtet.

§ 9. Alle nach §§ 1 bis 3 meldepflichtigen Bezieger von Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendchriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, dürfen vom 27. Juli 1916 ab solches Papier nicht mehr bei den Lieferanten unmittelbar bestellen oder abruhen, sondern ausschließlich durch Vermittelung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, die die Bestellungen oder Abrufe an die von den Bestellern namhaft gemachten Lieferanten weiterleitet.

In gleicher Weise haben diejenigen Bezieger zu verfahren, die solches Papier auf andere Weise als durch Kauf beziehen (z. B. Bezug von eigenen Papierfabriken, kostenlose Lieferungen usw.)

§ 10. Zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendchriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften darf Papier, das ursprünglich vom Eigentümer für andere Verwendungszwecke bestimmt war, nur verwendet werden, wenn es bei der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe angemeldet worden ist. Läßt die Kriegswirtschaftsstelle die Verwendung solchen Papiers zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendchriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften zu, so sind die im § 8 vorgesehenen Abgaben auch für diese Papiere an die Kriegswirtschaftsstelle zu leisten.

§ 11. Der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe ist vom 27. Juli 1916 ab jede erfolgte Lieferung von Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendchriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, innerhalb zwei Tagen nach dem erfolgten Veriaud auf den dafür vorgezeichneten Vorbruden, die von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe gegen Einsendung von zehn Pfennig für zehn Stück zuzüglich zehn Pfennig für die Ueberfendung zu beziehen sind, mitzuteilen.

Zu dieser Mitteilung ist derjenige verpflichtet, der den Versand an den Bezieger vornimmt.

§ 12. Wer Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendchriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften geeignet ist, in Besitz hat, hat es der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf deren Verlangen käuflich zu überlassen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe durch die zuständigen Behörden auf die Kriegswirtschaftsstelle übertragen. Welche Behörden zuständig sind, bestimmt die oberste Landeszentralbehörde. Die Anordnung ist an den Besitzer des Papiers zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Dem Besitzer ist für die überlassenen Mengen ein angemessener Uebernahmepreis zu bezahlen. Kommt zwischen der Kriegswirtschaftsstelle

schaffstelle und dem Besitzer eine Ermungung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes, an dem der Besitzer seinen Wohnsitz hat, endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Ueberlassung und aus der Ueberlassung ergeben.

§ 13. Den Bestimmungen dieser Bekanntmachung unterliegen nicht die Behörden des Reichs, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 1 bis 3 und § 6 Abs. 2 obliegenden Anzeigen oder Auskünfte nicht erstattet oder wer wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer dem § 6 zuwider Bücher nicht oder wissenschaftlich unrichtig führt oder dem § 7 zuwider die Einsicht in die Bücher oder den Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen verweigert;
3. wer die Anzeigen der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe oder ihrer Beauftragten (§ 7, Abs. 2) nicht oder wissenschaftlich unrichtig beantwortet;
4. wer den in den §§ 9, 10, 11 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt.

Vorräte, die bei der durch § 3 angeordneten Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, können im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Berlin, den 16. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung.

Rom 25. Juli 1916.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1916 über Druckvermerke (Reichs-Gesetzbl. S. 745) bestimmen wir:

Zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 ist das Kreisamt, höhere Verwaltungsbehörde nach § 12 Abs. 3 der Provinzialauskunft. Darmstadt, den 25. Juli 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

### Bekanntmachung

wegen Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung.

Rom 20. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Im Gebiete der Brauereigemeinschaft ist bei der Bereitung von obergärigem Biere auch die Verwendung von Süßstoff zulässig.

§ 2. Von dem zur Bierbereitung verwendeten Süßstoff wird die Brausteuer nicht erhoben. Im übrigen finden die für Zucker geltenden Vorschriften des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) und der hierzu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen auch auf Süßstoff mit der Maßgabe Anwendung, daß Zuwiderhandlungen nach § 47 des Brausteuergesetzes bestraft werden.

§ 3. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Roedern.

### Bekanntmachung

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Die nachstehend abgedruckte Verordnung des Reichskanzlers vom 17. Juli 1916 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. Darmstadt, den 22. Juli 1916.

Großherzogliches Staatsministerium.  
v. Ewald.

### Bekanntmachung

betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Rom 17. Juli 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321), sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrates vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 694), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Am § 18 a „Postprotell“ erhält der Abs. v unter B und C folgende Fassung:

B. Protessaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1916 eingetreten ist,

am 31. Oktober 1916;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Oktober 1916 eintritt,

am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotessauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorgezigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotessauftrages auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorgezigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotessauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorgezigung, nämlich vom . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorgezigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrages Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstermin gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorgezigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorgezigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Oktober 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

F. V. Praetle.

### Bekanntmachung

über Gerste aus der Ernte 1916. Rom 26. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrates über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659 ff.) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Im Sinne der Verordnung ist:

- a) Kommunalverband der Kreis,
- b) zuständige Behörde das Kreisamt,
- c) höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialauskunft der Provinz, in der die Gerste gelagert oder verarbeitet wird.

§ 2. Wer Gerste ausdreschen will oder ausdreschen lassen will, hat der Bürgermeisterei der Gemeinde, in der der Ausdruck stattfinden soll (in Städten dem Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister) vor Beginn des Dreschens schriftlich oder mündlich anzuzeigen:

1. den Namen des Besitzers der Gerste,
2. die Menge der auszudreschenden Gerste,
3. Zeit und Ort des Ausdreschens.

Treten nach Erstattung der Anzeige Änderungen ein, so sind die vorstehend vorgeschriebenen Angaben sofort bei der Bürgermeisterei zu berichtigen.

Die Bürgermeisterei hat die hiernach gemachten Angaben in eine Liste einzutragen.

Das Kreisamt kann anordnen, daß der Ausdruck von Gerste nur mit Genehmigung der Bürgermeisterei zulässig ist. In diesem Fall ist vor Erteilung des Dreschscheins jeden Ausdruck unterlagt.

§ 3. Die ausgedroschene Gerste ist, bevor sie von dem Dreschplatz weggebracht wird, auf einer vorchriftsmäßig geeichten Waage zu wiegen. Hiernach hat der Besitzer der Bürgermeisterei sofort schriftlich oder mündlich anzuzeigen:

1. die Menge der zum Ausdruck gebrachten Gerste,
2. das Gewicht der ausgedroschenden Gerste.

Die Bürgermeisterei hat die ihr hiernach gemachten Angaben in die Liste (§ 1 Abs. 3) einzutragen.

Das Kreisamt kann anordnen, daß das Wiegen der ausgedroschenden Gerste nur durch einen verpflichteten Wiegemeister erfolgen darf. In diesem Fall darf keine ausgedroschene Gerste von dem Dreschplatz entfernt werden, bevor das Wiegen durch den Wiegemeister erfolgt ist.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die bereits ausgedroschene Gerste. Die nachträgliche Anzeige bei der Bürgermeisterei hat für die bereits ausgedroschene Gerste bis längstens 1. August 1916 zu erfolgen.

Die Bürgermeisterei hat auch die hiernach angemeldeten Gerstemengen in die nach § 1 Absatz 3 zu führende Liste einzutragen.

### Bekanntmachung

über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichszanlars über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 121) wird deshalb folgendes bekannt gegeben:

§ 1. Am 1. August 1916 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I—VIII bezeichneten Gegenstände vorzunehmen:

Gruppe I: a) Stoffe zur Oberbekleidung, b) Wäschestoffe und Futterstoffe, c) anderweitig nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 Zentimeter.

Gruppe II: a) Röcke für Männer (auch Fracks, Jaden, Joppen u. ähnl.), b) Westen für Männer, c) Hosen für Männer, d) Mäntel und Umhänge für Männer, Jurschen und Knaben, e) Jurschen- und Knabenanzüge.

Gruppe III: a) Frauenkleider (auch Jadenkleider), b) Blusen, c) Frauenröcke, d) Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen, e) Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV: a) Unterröcke, b) Morgenröcke, c) Schürzen, d) Decken (Kisbedecken, Schlaßdecken, Pierbedecken (auch Woilads) und Frankenhäusdecken), deren Stückgewicht 800 Gramm übersteigt.

Gruppe V: a) Hemden für Männer, b) Hemden für Frauen, c) Kinderhemden und Hosen, d) Unterhosen für Männer und Knaben, e) Unterhemden für Männer und Knaben, f) Unterzeug für Frauen und Mädchen.

Gruppe VI: a) Männerstrümpfe und Männersocken, b) Frauenstrümpfe, c) Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: a) Betttücher (Baken), b) Kissenbezüge, c) Deckenbezüge, d) Tischtücher, e) Mundtücher, f) Handtücher, g) Wischtücher, h) Taschentücher.

Gruppe VIII: a) Winter- und Herbsthandschuhe für Männer, b) oben nicht genannte Handschuhe für Männer, c) Frauenhandschuhe, d) Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I—VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammenfügung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

§ 2. Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind;
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen;
3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände;
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerksmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3. Meldepflichtig sind die am Beginn des 1. August 1916 vorhandenen Gesamtbestände der in § 1 bezeichneten Gegenstände.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, jetzt alle wirtschaftlichen Betriebe sowie alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben, oder bei denen sich solche unter Vollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. Die nach dem Stichtage eintreffenden, oder schon abgefandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 5. Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldebögenen erstattet werden. Für jede der in § 1 bezeichneten Gruppe werden besondere Vordrucke herausgegeben. Die Meldebögenen müssen spätestens am 15. August 1916 bei den von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragten Amtsstellen eingereicht sein. Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf Meldebögenen nicht vermerkt werden. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Anordnungen erlassen.

§ 7. Wer den Vorschriften der §§ 1—5 zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle  
Scheiner Rat Dr. Bentler.

§ 5. Die Kreisämter werden ermächtigt, weitergehende Anordnungen über Zeit und Art des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Dreschergebnisses zu erlassen.

§ 6. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder den hierzu von den Kreisämtern erlassenen weitergehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach § 10 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide aus dem Jahre 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Darmstadt, den 26. Juli 1916.  
Großherzogliches Ministerium des Innern  
v. Hombergf.

### Bekanntmachung

über den Verkehr mit Hafer aus der Ernte 1916  
vom 26. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrates über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666 ff.) wird das Folgende bestimmt:

- § 1. Im Sinne der Verordnung ist:
- a) Gemeindevorstand in Städten der Oberbürgermeister, Bürgermeister, in Landgemeinden die Großh. Bürgermeisterei,
  - b) Kommunalverband der Kreis,
  - c) zuständige Behörde des Kreisamts,
  - d) höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialauskunft.

§ 2. Wer Hafer, auch Mengform und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, ausdreschen will oder ausdreschen lassen will, hat der Bürgermeisterei der Gemeinde, in der der Austrusch stattfindet (in Städten dem Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister) vor Beginn des Dreschens schriftlich oder mündlich anzuzeigen:

1. den Namen des Besitzers des Hafers,
2. die Menge des ausdreschenden Hafers,
3. Zeit und Ort des Ausdreschens.

Treten nach Erstattung der Anzeige Änderungen ein, so sind die vorstehend vorgeschriebenen Angaben sofort bei der Bürgermeisterei zu berichtigen.

Die Bürgermeisterei hat die hiernach gemachten Angaben in eine Liste einzutragen.

Das Kreisamt kann anordnen, daß der Ausdruck von Hafer nur mit Genehmigung der Bürgermeisterei (Dreschschein) zulässig ist. In diesem Fall ist vor Erteilung des Dreschscheins jeder Ausdruck unterliegt.

§ 3. Der ausgedroschene Hafer ist, bevor er von dem Drechsplatz weggebracht wird, auf einer vorschriftsmäßig geeichten Waage zu wiegen. Hiernach hat der Besitzer der Bürgermeisterei sofort schriftlich oder mündlich anzuzeigen:

1. die Menge des zum Ausdruck gebrachten Hafers,
2. das Gewicht des ausgedroschene Hafers.

Die Bürgermeisterei hat die ihr hiernach gemachten Angaben in die Liste (§ 1 Abs. 3) einzutragen.

Das Kreisamt kann anordnen, daß das Wiegen des gedroschene Hafers nur durch einen vereidigten Wiegemeister erfolgen darf. In diesem Fall darf kein ausgedroschener Hafer von dem Drechsplatz entfernt werden, bevor das Wiegen durch den Wiegemeister erfolgt ist.

§ 4. Die Kreisämter werden ermächtigt, weitergehende Anordnungen über Zeit und Art des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Dreschergebnisses zu erlassen.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder den hierzu von den Kreisämtern erlassenen weitergehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach § 9 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Hafer aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Darmstadt, den 26. Juli 1916.  
Großherzogliches Ministerium des Innern,  
v. Hombergf.

Betr.: Getreide und Hafer aus der Ernte 1916.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Die vorstehenden Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Besorg ist zu überwachen. Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung über Brot, Getreide und Mehl aus der Ernte 1916, vom 27. Juli 1916 (Kreisbl. Nr. 84 vom 28. Juli 1916), bestimmen wir, daß hinsichtlich des Ausdrucks von Getreide und Hafer die gleichen Grundsätze wie bei Brotgetreide Geltung zu finden haben. In den anzuliegenden Drechslisten sind zwei weitere Spalten mit den Überschriften Getreide und Hafer vorzusehen und in diese die von jedem Landwirt ausgedroschene Mengen sofort nach deren Anmeldung einzutragen. Bereits ausgedroschene Getreide-Mengen sind gemäß § 4 der vorstehenden Bekanntmachung über Getreide bis spätestens zum 1. August 1916 anmeldepflichtig.

Gießen, den 28. Juli 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 5, 6 der Bekanntmachung der Reichsbeschleissungsstelle vom 20. Juli 1916 über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirt- und Strickwaren werden als Beschleissungsgegenstände die mit der Ausgabe und der Einsammlung der Meldebescheine beauftragt werden, soweit es sich um handwerkliche Betriebe von Schneidermeistern handelt, die Handwerkskammer, im übrigen die Groß-Handelskammern bestimmt.

Darmstadt, den 26. Juli 1916.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Groß-  
Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehenden Bekanntmachungen sind ortsüblich zu veröffentlichen und es sind insbesondere die betreffenden Gewerbetreibenden zu belehren.

Siegen, den 28. Juli 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Usinger.

## Aufruf.

Betr.: Einbringen der Ernte.

Eine reiche Ernte steht auf unseren Feldern. Das Einbringen wird in diesem Jahre noch größere Schwierigkeiten bieten als im Vorjahre, weil die Ernte erheblich größer ist und weil sie infolge der Witterung auf einen kürzeren Zeitraum zusammengedrängt wird. Trotzdem ist das ordnungsmäßige und vollständige Einbringen aller Ernterzeugnisse im Interesse der Ernährung unseres Volkes eine unabweisbare Pflicht für alle Kreise der landwirtschaftlich-treibenden Bevölkerung. Die Weeresverwaltung hat die Beurlaubung aller im Weeresdienst zeitweise entbehrlichen Hilfskräfte bereitwillig in Aussicht gestellt. Urlaubsgefuche, sowie Anträge auf Bestellung von Arbeitskommandos sind durch Vermittlung der Gr. Bürgermeisterei baldigst einzureichen. Die Gr. Kreisschulkommission wird die Mithilfe der Schulkinder bei den Erntearbeiten soweit irgend tunlich gestatten. Bei geeigneter Witterung muß auch an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden; diese gilt auch für Kriegsgefangene und für ausländische Arbeiter. Dafür kann bei schlechtem Wetter vielleicht im Laufe der Woche ein Ruhetag eingeschaltet oder sonst ein kleiner Vorteil gewährt werden. Auch die Mannschaft der Jungwehr wird sich sicher gern an den Erntearbeiten im vaterländischen Interesse beteiligen. Die Empfänger von Unfall-, Alters- und sonstigen Renten müssen es als ihre Ehrenpflicht auffassen, bei den Erntearbeiten so viel zu leisten, als irgend in ihren Kräften steht; die Mithilfe bei der Erntearbeit wird keinesfalls den Anlaß zur Nachprüfung oder Beschränkung des Rentenbezuges geben. Jeder muß sich vor Augen halten, daß das vollständige Einbringen der Ernte einer gewonnenen Schlacht gleich zu rechnen ist.

Siegen, den 29. Juli 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Usinger.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, die Großherzoglichen  
Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Schulvor-  
stände des Kreises.

Sie werden ersucht, zur Erreichung der Ziele unseres vorstehen-  
den Aufrufs nach Kräften mitzuwirken.

Siegen, den 29. Juli 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Einbringen der Ernte.

An die Schulvorstände des Kreises.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle zum Einbringen der Ernte über Ferien und Beurlaubungen von Schülern in der Kriegszeit bisher getroffenen Anordnungen auch weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Für Ihre Geschäftsführung wollen Sie beachten, daß über die zu dem gedachten Zweck erforderlichen und von Ihnen selbstständig zu treffenden Maßnahmen nur Anzeige zu erstatten ist.

Siegen, den 29. Juli 1916.  
Groß. Kreisschulkommission.  
F. B.: Langermann.

Betr.: Sammeln von Teekräutern.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir ersuchen Sie, über die gesammelten Mengen an Teekräutern der „Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. Mainz, Breidenbacherstr. 13“ alsbald direkt Mitteilung zugehen zu lassen. Die genannte Gesellschaft wird sich wegen Uebernahme der Bestände mit Ihnen ins Benehmen setzen.

Siegen, den 29. Juli 1916.  
Großherzogliche Kreisschulkommission Siegen.  
F. B.: Langermann.

## Bekanntmachung.

Betr.: Unterstützung geschädigter Arbeiter im Tabakgewerbe.

Die nachstehenden Paragraphen 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen zu Artikel V des Gesetzes vom 12. Juni 1916 über Erhöhung der Tabakabgaben — Reichs-Gesetzblatt S. 507 — (Unterstützung geschädigter Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis mit dem Hinweise darauf, daß die Unterstützungsgefuche derjenigen Personen, die in unserem Bezirk ihren Wohnsitz haben, bei uns einzureichen sind.

Siegen, den 27. Juli 1916.

Großherzogliches Hauptsteueramt.  
Pillmann.

§ 2. Hausgewerbetreibende und Arbeiter (auch im Inland wohnende Angehörige nicht feindlicher Staaten) des Tabakgewerbes und der durch dieses mitbeschäftigten Gewerbe, die Anspruch auf Unterstützung erheben, haben ihre Gesuche bei dem zuständigen Hauptsteueramt schriftlich oder zu Protokoll einzureichen. Die Gesuche müssen enthalten:

- a) Vor- und Zuname, Alter, Familienverhältnisse (ob ledig oder verheiratet, Zahl der unverfugten Kinder) und Wohnsitz des Beschäftigten;
- b) Art der Beschäftigung in den letzten 14 Monaten vor dem 1. Juli 1916 sowie Name und Wohnort des oder der Arbeitgeber dieser Zeit;
- c) Angabe des im Vorjahr (1. Mai 1915 bis 30. April 1916) verdienten Lohnes und der Zahl der Tage, an denen die Arbeit geleistet worden ist;
- d) bei Arbeitslosigkeit Angabe des Grundes der Entlassung aus dem letzten Arbeitsverhältnis, bei Verdienstsichädigung deren Anlaß, Art und Umfang;
- e) Angabe, was als Nachweis dafür vorgebracht werden kann, daß die Arbeitslosigkeit oder die Verdienstsichädigung infolge des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 eingetreten ist;
- f) sofern der Verdienstentgang nicht auf der Einrichtung regelmäßiger Feiertagen beruht, welche Schritte zur Wiedererlangung eines Arbeitsverdienstes oder zur Erhöhung des geschmälerten Arbeitsverdienstes unternommen worden sind.

Hausgewerbetreibende, die Hilfspersonen beschäftigt haben, müssen dies in ihren Gesuchen unter namentlicher Aufzählung der Hilfspersonen und unter Angabe der an diese gezahlten Lohnbeträge (Abs. 1 c) sowie, falls Unterstützung für sie in Anspruch genommen wird, unter Angabe der hierfür in Betracht kommenden Voraussetzungen vermerken.

Die Angaben in dem Unterstützungsgefuch sind durch Bescheinigungen der Arbeitgeber, Ortsbehörden usw. ordnungsmäßig zu belegen.

Die Hauptsteuerämter sind berechtigt, Unterstützungsanträge von nicht zur Familie des Hausgewerbetreibenden gehörigen Hilfspersonen unmittelbar anzunehmen und zu erledigen.

§ 3. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Unterstützungen sind folgende:

- a) die Verdienstsichädigung oder Verdienstsichädigung muß in der Zeit vom 1. Juli 1916 bis zum 30. Juni 1917 eingetreten sein;
- b) der Beschäftigte muß unmittelbar vor dem 1. Juli 1916 ununterbrochen mehr als 300 Arbeitstage in einer zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung verbracht haben. Als eine die Unterstützung ausschließende Unterbrechung der Beschäftigung ist nicht anzusehen das Ruhen der Arbeit während der Sonn- und Feiertage, ferner wegen Wochenbetts und vorübergehender Erkrankung, wegen Erfüllung der Militärpflicht oder vorübergehender unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Auch das Ruhen der Arbeit aus anderer Ursache soll nicht als eine Unterbrechung der Beschäftigung angesehen werden, doch darf in diesem Falle die Zahl der ausfallenden Arbeitstage in der Regel nicht mehr als 50 betragen. Die Zeit, in der die Arbeit aus vorstehenden Gründen geruht hat, ist bei der Berechnung der Mindestzahl von 300 Arbeitstagen nicht zu berücksichtigen;
- c) die Verdienstsichädigung oder Verdienstsichädigung muß nachgewiesenermaßen als unmittelbare Folge des Gesetzes eingetreten sein;
- d) dem Beschäftigten muß es unmöglich gewesen sein, eine geeignete Beschäftigung gleicher oder anderer Art oder an anderer Arbeitsstelle zu finden;
- e) für den Beschäftigten dürfen bei einem etwaigen Uebergang zu einer anderen geringer bezahlten Beschäftigung (Berufswechsel) nicht besondere Beweggründe maßgebend gewesen sein.

**Drucksachen aller Art** liefert in jeder gewünschten  
Ausstattung stilrein u. preiswert  
die Brühl'sche Univ.-Druckerei